

# Regierungsratsbeschluss

vom 24. Oktober 2022

Nr. 2022/1573

## **Änderung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) im Jahr 2022 Feststellung über das Zustandekommen der 65. Änderung: Sachschäden an privaten Motorfahrzeugen auf Dienstfahrten**

---

### **1. Ausgangslage**

Der Vorsteher des Finanzdepartementes beantragt der Gesamtarbeitsvertragskommission (GA-VKO) eine Änderung von § 164 GAV.

Diese Bestimmung wurde der, mittlerweile ausser Kraft getretenen, Verordnung über die Entschädigung für Dienstfahrten, einem Regierungsratsbeschluss vom 11. November 1986, entnommen, im Jahr 2004 unverändert in den Gesamtarbeitsvertrag eingefügt und seither nicht mehr angepasst. Entsprechend ist sie nicht mehr zeitgemäss, weshalb die zu § 164 GAV beantragten Änderungen auf folgenden Überlegungen basieren:

- Gänzlich verzichtet werden soll auf den in Absatz 3 statuierten Selbstbehalt von 300 Franken, den der Kanton gemäss der noch geltenden Regelung im Schadenfall jeweils in Abzug bringt. Dieser führt zu einer Ungleichbehandlung zwischen denjenigen Arbeitnehmenden, die für eine Dienstfahrt ihr Privatfahrzeug verwenden gegenüber denjenigen Arbeitnehmenden, welchen ein Dienstfahrzeug zur Verfügung gestellt wird. Verursachen Arbeitnehmende Sachschäden mit Dienstfahrzeugen, wird ihnen kein Selbstbehalt in Rechnung gestellt. Sodann ist der Selbstbehalt gerade in denjenigen Fällen stossend, in welchen Arbeitnehmende zur Schadensregulierung ihre Kaskoversicherung beanspruchen, weil dem Kanton dadurch in der Regel deutlich geringere Kosten anfallen, als wenn keine Kaskoversicherung herangezogen wird und der Kanton den ganzen Schaden zu tragen hat.
- Der Kanton soll seine Leistungen in Ergänzung zu einer allfälligen abgeschlossenen privaten Kaskoversicherung erbringen. Im Schadenfall ist zuerst diese Versicherung leistungspflichtig, und erst bei fehlender Kaskoversicherung wird der Kanton leistungspflichtig. Aus der neu statuierten Pflicht, die private Kaskoversicherung zu beanspruchen, soll den Arbeitnehmenden kein Nachteil erwachsen. Wird der Schaden von einer privaten Kaskoversicherung getragen, übernimmt der Kanton einen allfälligen Selbstbehalt sowie den infolge Rückstufung im Prämientarif entstandenen Prämienmehraufwand, bis maximal in der Höhe der Reparaturkosten. Die Kosten, die sich für den Kanton ergeben bei der Schadensregulierung durch den privaten Kaskoversicherer, dürfen dabei nicht höher sein als die Reparaturkosten selber; andernfalls wird die private Kaskoversicherung nicht zur Schadensregulierung herangezogen.

Die Pflicht, zuerst die private Kaskoversicherung zu beanspruchen, ergibt sich aus der Treuepflicht und der daraus folgenden Schadensminderungspflicht des Arbeitnehmenden gegenüber seinem Arbeitgeber.

Abschliessend ist zu erwähnen, dass sich das Personalamt um den Abschluss einer Dienstfahrtenkaskoversicherung für die ganze kantonale Verwaltung bemüht. Versichert werden sollen Sachschäden, die bei dienstlicher Verwendung privater Motorfahrzeuge entstehen. Bis diese Versicherung abgeschlossen ist, gilt der neu formulierte § 164 GAV.

Die Gesamtarbeitsvertragskommission (GAVKO) hat sich an ihrer Sitzung vom 7. Juli 2022 darauf geeinigt, die Änderungen im GAV vorzunehmen. Der Regierungsrat hat am 13. September 2022 (RRB Nr. 2022/1377) den GAV-Änderungen zugestimmt. Zur Umsetzung dieser Änderungen ist die Zustimmung der vertragsschliessenden Personalverbände erforderlich.

## **2. Erwägungen**

Die fünf vertragsschliessenden Personalverbände haben das verbandsinterne Zustimmungsverfahren durchgeführt und der Änderung zugestimmt.

## **3. Beschluss**

Siehe nächste Seite.

## **Änderung des Gesamtarbeitsvertrages; Feststellung über das Zustandekommen der 65. Änderung**

RRB Nr. 2022/1573 vom 24. Oktober 2022

---

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

stellt fest, dass die von der GAVKO an der Sitzung vom 7. Juli 2022 beschlossene Änderung des Gesamtarbeitsvertrages

zustande gekommen ist:

### **I.**

Der Gesamtarbeitsvertrag (GAV) vom 25. Oktober 2004<sup>1)</sup> wird wie folgt geändert:

§ 164 Absätze 1, 1<sup>bis</sup> und 2 lauten neu:

<sup>1</sup> Sachschäden an privaten Motorfahrzeugen trägt unter Vorbehalt von Absatz 2 der Arbeitgeber, sofern der Schaden von dem oder der Arbeitnehmenden nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurde.

<sup>1bis</sup> Der Sachschaden ist der privaten Kaskoversicherung zu melden.

<sup>2</sup> Wird der Sachschaden von einer privaten Kaskoversicherung getragen, übernimmt der Arbeitgeber einen allfälligen Selbstbehalt sowie den infolge Rückstufung im Prämientarif entstandenen Prämienmehraufwand. Sollten Selbstbehalt und Prämienmehraufwand die Höhe der Kosten für die Reparatur des Sachschadens übersteigen, trägt der Arbeitgeber den Sachschaden.

§ 164 Absatz 3 wird aufgehoben.

---

<sup>1)</sup> BGS 126.3.

II.

Die Änderungen treten am 1. November 2022 in Kraft.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

**Verteiler**

Personalamt (3)

Departemente (5)

Staatskanzlei

GAVKO (Versand erfolgt elektronisch durch das Personalamt)

Personalverbände (Versand erfolgt elektronisch durch das Personalamt)

Amtsblatt

GS, BGS